

BGer 6B_508/2011 vom 12. September 2011

Bundesgericht, 2011-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_508_2011

FR: TF 6B_508/2011 du 12 septembre 2011

IT: TF 6B_508/2011 del 12 settembre 2011

Erwägungen

E. 1

Parteivertreter vor Bundesgericht haben sich durch eine Vollmacht auszuweisen (Art. 40 Abs. 2 BGG). Fehlt die Vollmacht, so wird eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels angesetzt mit der Androhung, dass die Rechtsschrift sonst unbeachtet bleibe (Art. 42 Abs. 5 BGG).

Der Vertreter des Beschwerdeführers legitimierte sich vor Bundesgericht mit einer Verfügung des Bezirksamts Aarau vom 25. Mai 2010, mit welcher er zum amtlichen Verteidiger bestellt wurde (Beschwerde S. 2 Ziff. 3 mit Hinweis auf Beschwerdebeilage 1). Eine Vollmacht fehlte indessen. Mit einem Hinweis auf die gesetzliche Regelung wurde der Vertreter des Beschwerdeführers mit Verfügung vom 5. August 2011 darauf hingewiesen, dass die Vollmacht fehle. Er wurde aufgefordert, den Mangel spätestens am 1. September 2011 zu beheben, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe (act. 6). Obwohl die Verfügung am Montag, 8. August 2011, zugestellt wurde, reagierte der Vertreter des Beschwerdeführers nicht. Seine Eingabe ist somit unbeachtlich.

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Unnötige Kosten hat zu bezahlen, wer sie verursacht (Art. 66 Abs. 3 BGG). Das vorliegende Verfahren war unnötig. Verursacht wurde es durch den Vertreter, der sich rechtzeitig um eine Vollmacht des Beschwerdeführers hätte bemühen müssen. Da er dies unterlassen hat, hat er die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu tragen. Damit ist das im Namen des Beschwerdeführers gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos geworden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.